

Förderrichtlinien der Stadt Gernsbach für Städtepartnerschaften mit Baccarat (Frankreich) und Pergola (Italien)

Der Gemeinderat hat am 22. März 2010 die vom Arbeitskreis für die Städtepartnerschaft Pergola vorgeschlagene Förderrichtlinie beschlossen.

I. Vorbemerkungen

Die Stadt Gernsbach fördert und unterstützt den Aufbau und die Vertiefung der städtepartnerschaftlichen Beziehungen insbesondere in den Bereichen Jugend- und Bürgerbegegnungen, Kultur, Wirtschaft, Sport und Tourismus im Rahmen dieser Richtlinien.

II. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen für Besuche in den Partnerstädten können nur Personen erhalten, die in Gernsbach wohnen oder einem örtlichen Verein, Vereinigung oder Institution angehören.

Den Gastgeberzuschuss können nur örtliche Vereine erhalten, die eine Gästegruppe aus der Partnerstadt betreuen.

III. Förderbedingungen

Voraussetzung für eine Zuschussgewährung ist, dass der Besuch den Belangen der Städtepartnerschaft dienlich ist und die Begegnung angemeldet ist. Eine Förderung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Gruppe (Ziff. II) mindestens 10 Personen umfasst. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

Einzelne private Besuche (z.B. Urlaubsfahrten) sowie Fahrten oder Veranstaltungen in Verbindung mit Feriengesellschaften oder Reisebüros (touristischer Charakter); sowie Fahrten oder Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen werden nicht gefördert.

Bei jedem Partnerschaftskontakt muss der Stadtverwaltung ein Pressebericht mit Bild binnen 14 Tagen nach der Rückkehr bzw. nach der Heimfahrt der Gästegruppe für die örtliche Tagespresse und den Stadtanzeiger zur Verfügung gestellt werden. Dieser Erfahrungsbericht dient der Information der Öffentlichkeit, um die Städtepartnerschaft im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu festigen und auf diese Weise z.B. Erfahrungen auch an später reisende Gruppen geben zu können.

Jeder Partnerschaftsbesuch kann in Abstimmung mit der Stadt Gernsbach je nach Bedarf von einem offiziellen Vertreter des Partnerschaftskomitees bzw. der Stadtverwaltung begleitet werden.

Zuschüsse werden nur auf **Antrag** gewährt. Dieser ist rechtzeitig schriftlich, vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben, bei der Stadtverwaltung Gernsbach einzureichen.

Zur besseren Koordination zwischen den Partnerstädten sollten vorgesehen Begegnungen bereits bis zum 31. Oktober des Vorjahres mit der Stadtverwaltung abgestimmt werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Einstellung der erforderlichen Haushaltsmittel und für die Beantragung überörtlicher Zuschüsse sinnvoll.

Dem Antrag soll rechtzeitig vor der Veranstaltung ein schriftlich ausgearbeitetes Begegnungsprogramm mit einem möglichst gleichartigen Partnerverein in der Partnerstadt, welches im Wesentlichen auch so abzuwickeln ist, beigefügt werden. Dieses Programm muss die einzelnen Aktivitäten der Begegnung erkennen lassen.

IV. Förderbeträge und Auszahlung

Fahrtkosten- bzw. Gastgeberzuschüsse werden alle zwei Jahre gewährt, so dass ein alternierender Besuchsturnus gegeben ist.

a) Fahrtkostenzuschuss:

Die Stadt Gernsbach fördert Fahrten in die Partnerstadt Pergola mit 30,-- € und Fahrten in die Partnerstadt Baccarat mit 6,-- € pro Person und Begegnung.

b) Gastgeberzuschuss:

Der Gastgeberzuschuss beträgt bei einer Gästegruppe aus Pergola von 10-20 Personen 100,--Euro, ab 20 Personen 200,-- Euro. Für eine Gästegruppe aus Baccarat beträgt der Gastgeberzuschuss ab 10 Personen 50,-- Euro.

Nach Beendigung der Reise bzw. des Besuchs wird der Zuschussbetrag nach Vorlage der unterschriebenen Teilnehmerliste an den Antragsteller ausbezahlt. Alle Zuwendungen sind zweckgebunden.

Ein Vorschuss kann auf Antrag geleistet werden.

Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushaltsplan.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

V. Ausnahmen

Im Einzelfall aus besonderem Anlass bzw. aus wichtigem Grund sind Ausnahmen oder Abweichungen von diesen Richtlinien nach pflichtgemäßem Ermessen möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

VI. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt ab 01. Juni 2010 in Kraft.

Gernsbach, den 22. März 2010

Dieter Knittel
Bürgermeister